

Achtung: verbindlich ist das Wahlausschreiben an den offiziellen "schwarzen Brettern "der Hochschule

Wahlausschreiben 1999

für die Wahl der Vertreter in der Versammlung, im Senat sowie in einzelnen Fachbereichsräten

der Technischen Universität München

Gemäß Art. 45 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.V. mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 werden die Vertreter in der **Versammlung**, im **Senat** und in den **Fachbereichsräten** von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter der Studenten endet am 30. September 2000, die der Vertreter der anderen Gruppen am 30. September 2002.

Nach der Grundordnung der Technischen Universität München vom 23. Mai 1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.1991 i.V. mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München gehören unbeschadet Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

- der Versammlung 66 gewählte Gruppenvertreter (bis 30. September 2000),
- dem Senat 8 gewählte Gruppenvertreter,
- den Fachbereichsräten der Fakultäten für Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik sowie Landwirtschaft und Gartenbau je die doppelte Zahl der gewählten Gruppenvertreter,
- den Fachbereichsräten der Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Architektur, Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft sowie Medizin je die einfache Zahl der Gruppenvertreter an.

Durch Auflösung des Senats und der Fachbereichsräte der Fakultäten für Physik und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum 30. September 1999 finden gemäß § 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vorzeitige Neuwahlen statt.

Es sind zu wählen	für die Versammlung	für den Senat	Für den Fachbereichsrat der Fakultäten für		
			PH, WS	BV, MW, EI, IN, LG	MA, CH, AR, BL, ME
Vertreter der Professoren (§ 2 Abs. 2. Nr. 1. BayHSchWO)	-	5	7	-	-
Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2. Nr. 2 BayHSchWO)	-	1	2	-	-
Vertreter der sonstigen (nichtwissenschaftlichen) Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchWO)	-	1	1	-	-
Vertreter der Studenten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchWO)	12	1	2	4	2

Zusätzlich werden die Fachbereichssprecher der Fakultäten für Physik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Maschinenwesen und Elektro- und Informationstechnik für eine Amtszeit von drei Jahren bei den Hochschulwahlen gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs (§ 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München).

Die Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt.

Wählerverzeichnis:

Die Ausübung des Wahlrechtes ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses abhängig; für die Ausübung des Wahlrechtes bei der Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (zum Zeitpunkt der Schließung) beim entsprechenden Fachbereich notwendig. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt (Arcisstr. 21, Hauptgeb. Zi. 0013) sowie in den Außenstellen des Wahlamtes in Weihenstephan (Lesesaal der Universitätsbibliothek, Fakultätsgebäude für Landwirtschaft u. Gartenbau, 1.OG), im Klinikum (Versorgungszentrale östlich der Trogerstraße, Gebäude 555, II. OG, Zi. 2140) und Garching (Chemiegebäude, Sitzungszimmer, Zi. 26505) aus und kann dort am 02., 04., und 07. Juni 1999 jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in dem Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses (08. Juni 1999), also spätestens am 09. Juni 1999 bis 16.00 Uhr, schriftliche Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

Ein Text der Wahlordnung (s. GVBl 1989 S. 475) wird an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln des Wahlamtes (Hauptgebäude vor Zi. 0013); sowie der Außenstellen des Wahlamtes in Weihenstephan (Verwaltung), Klinikum (Mensa) und Garching (Physik-Department, Eingangshalle; Chemiegebäude, Eingangshalle; Maschinenwesen, Eingangsbereich) ausgehängt.

Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten werden gebeten, in der Zeit vom 25. Mai mit 08. Juni 1999 (spätestens bis 16.00 Uhr) beim Wahlleiter Wahlvorschläge getrennt nach Kollegialorganen und Gruppen einzureichen. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter in der Versammlung und im Senat muß von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat und für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat muß von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden.

Nach § 8 Abs. 4 BayHSchWO genügt die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch einen Wahlberechtigten, wenn einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte angehört (Gruppe der Professoren der Fakultät für BL). Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bzw. -bei Studenten- den Fachbereich, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; das Studienfach kann zusätzlich angegeben werden. Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studentenvertreter in die Versammlung auf höchstens die Zahl der dem studentischen Konvent, bei der Wahl der Studentenvertreter in die Fachbereichsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung angehörenden Studentenvertreter. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum (nur soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist), die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle an der er tätig ist, bzw. -bei Studenten- der Fachbereich, dem sie angehören, anzugeben. Darüber hinaus können das Studienfach und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefaßte Gesamtbezeichnung gegeben werden. Mit den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag -und zwar nur einmal- genannt werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln der oben genannten Stellen bekanntgemacht.

Stimmabgabe:

Der Ort der Stimmabgabe wird in einer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis zum 28. Mai 1999 nicht zugegangen sein, kann der Ort der Stimmabgabe im Wahlamt und in dessen oben genannten Außenstellen erfragt werden.

Die Stimmabgabe findet am 6. und 7. Juli 1999 jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter unter Verwendung des auf der Wahlbenachrichtigung befindlichen Vordruckes mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muß spätestens am 22. Juni 1999 bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter eingehen. Verspätet eingehende oder nicht eigenhändig unterschriebene Briefwahlanträge sind ungültig; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis zum 29. Juni 1999 gestellt werden.

Die vom Wahlamt auf dem Briefwahl-Umschlag angebrachten Absenderangaben dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

München, 10. Mai 1999

Der Wahlleiter

(Dr.Kronthaler)

Kanzler

14. Mai 1999: Ref. 13 - Studienförderung und Studienbetrieb, Hochschulwahlen - [Beate Vögl](#) - Tel. 289-22299 - Raum 0157